

## Gemeinde Neuendeich

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0435/2019/ND/BV

|                          |                   |
|--------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Finanzen    | Datum: 15.07.2019 |
| Bearbeiter: Heike Ramcke | AZ: 3/904-460     |

| Beratungsfolge                          | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|-----------------------------------------|------------|-----------------------|
| Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich | 10.09.2019 | öffentlich            |
| Gemeindevertretung Neuendeich           | 25.09.2019 | öffentlich            |

### Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahr 2019

#### Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **500,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2019 belaufen sich auf insgesamt 1.433,73 €

#### Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

.

#### Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

#### Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

**Beschlussvorschlag:**

Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das 1. Halbjahr 2019 wird zur Kenntnis genommen.

---

*Pliquet*

**Anlagen:**

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2019

**Information des Bürgermeisters**  
**für das 1. Halbjahr 2019 gemäß § 4 der Haushaltssatzung**  
**Gemeinde Neuendeich**

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

| Haushaltsstelle                                          | Bezeichnung der Haushaltsstelle                | Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) mit Soll-veränderungen | Anordnungs-soll  | Mehrbetrag      | davon bereits berichtet/ genehmigt | noch zu berichten | B e g r ü n d u n g                                                  |
|----------------------------------------------------------|------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------|----------------------------------------------------------------------|
|                                                          |                                                | €                                                                                | €                | €               | €                                  | €                 |                                                                      |
| 1                                                        | 2                                              | 3                                                                                | 4                | 5               | 6                                  | 7                 | 8                                                                    |
| 36000.600000                                             | Kosten für Veranstaltungen                     | 1.200,00                                                                         | 1.416,10         | 216,10          | 0,00                               | 216,10            | Osterfeuer 2019 und Entsorgung                                       |
| 55000.700000                                             | Zuschüsse an Vereine                           | 0,00                                                                             | 461,59           | 461,59          | 0,00                               | 461,59            | Zuschuss an den TSV Neuendeich zu den Reparaturkosten des Holzhauses |
| 63000.520000                                             | Kauf von Geräten und Straßenschilder           | 500,00                                                                           | 623,79           | 123,79          | 0,00                               | 123,79            | Beschilderung Rosengarten, 2 neue SD Karten Tempomessgerät           |
| 70000.510000                                             | Unterhaltungskosten Abwasserbeseitigungsanlage | 30.000,00                                                                        | 30.159,65        | 159,65          | 0,00                               | 159,65            | Div. Wartungs- und Reparaturkosten an den Pumpstationen              |
| 13000.935001                                             | Erwerb eines LF 10                             | 0,00                                                                             | 472,60           | 472,60          | 0,00                               | 472,60            |                                                                      |
|                                                          | <b>Gesamt</b>                                  | <b>31.700,00</b>                                                                 | <b>33.133,73</b> | <b>1.433,73</b> | <b>0,00</b>                        | <b>1.433,73</b>   |                                                                      |
| <b>Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung</b> |                                                |                                                                                  |                  |                 |                                    | <b>1.433,73</b>   | <b>Stand 15.07.2019</b>                                              |



## Gemeinde Neuendeich

### Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 0434/2019/ND/BV**

|                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Zentrale Dienste | Datum: 08.07.2019 |
| Bearbeiter: Frank Wulff       | AZ:               |

| Beratungsfolge                | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------------------------|------------|-----------------------|
| Gemeindevertretung Neuendeich | 25.09.2019 | öffentlich            |

### Entscheidung über den Sitz des Amtes Geest und Marsch Südholstein

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Amtsausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 beschlossen, einen Gewerbemietvertrag zur Nutzung von Räumlichkeiten in einem auf dem Grundstück Wedeler Ch. 21 in Heist von der Raiffeisenbank Elbmarsch neu zu errichtendem Gebäude abzuschließen. Die Verwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein soll in diesem Gebäude künftig, voraussichtlich ab Herbst 2020, untergebracht werden. Das jetzige Amtsgebäude in der Amtsstraße 12, 25436 Moorrege wird in diesem Zuge komplett verlassen. Für die Gemeinde Moorrege besteht ein Vorkaufsrecht für das Grundstück mit jetzigem Amtsgebäude, wozu die Gemeinde bereits schriftlich mitgeteilt hat, es ausüben zu wollen. In der Sitzung der Gemeindevertretung Moorrege am 27.06.2019 wurde der Beschluss gefasst, eine interfraktionelle Arbeitsgruppe einzurichten, die sich mit der künftigen Nutzung der Immobilie befassen soll.

Mit dem Wechsel der Verwaltung in die Gemeinde Heist soll der Wechsel des Sitzes des Amtes Geest und Marsch Südholstein einher gehen. Gemäß § 1 Abs. 2 Amtsordnung (AO) entscheidet über den Sitz eines Amtes das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein nach Anhörung der Gemeindevertretungen der beteiligten (amtsangehörigen) Gemeinden sowie des Kreistages des Kreises Pinneberg.

Für den Beschluss des Ministeriums, aber auch in der Stellungnahme des Kreistages und der Gemeindevertretungen sind die Grundsätze des § 2 AO zu beachten. Bei der Entscheidung des Ministeriums sind in erster Linie Sinn und Zweck der Amtsordnung und die Aufgaben „Zusammenarbeit zwischen Amt, Gemeinde und Gemeindegewohnern“ zu wahren. Grundsätzlich kommt für den Amtssitz der in der Regionalplanung festgelegte zentrale Ort (ländlicher Zentralort, Unterzentrum) in Betracht. Einen solchen Ort gibt es aber innerhalb des Amtsgebietes nicht. Nach Sinn und Zweck der Amtsordnung kommt dem Ort der Verwaltung für die Bestimmung des

Amtssitzes eine große Bedeutung zu (VG Schleswig). Ein Grundsatz, nur die größte oder bevölkerungsreichste Gemeinde auswählen zu können, besteht nicht. Grundsätzlich sind die örtlichen Verhältnisse (Standort weiterbildender Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, die Versorgung mit ärztlichen Dienstleistungen und weiteren Dienstleistungen im Sinn der Daseinsvorsorge), im Besonderen Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnisse, aber auch die kirchlichen, kulturellen und geschichtlichen Beziehungen zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass in keiner Amtsgemeinde ein deutlicher Schwerpunkt nach Bevölkerungszahl und -dichte und sonstigen Gegebenheiten erkennbar ist. In der Gemeinde Moorrege befindet sich zwar die einzige weiterführende Schule im Amtsbereich; sie bietet jedoch nur den Schulzweig „Gemeinschaftsschule“ an. Alle anderen Arten weiterführender Schulen befinden sich in den umliegenden Städten. Grundschulen befinden sich sowohl in Heist, Appen, Haseldorf, Heidgraben, Hetlingen, Holm und Moorrege. Ein Schwerpunkt des Amtsgebietes in einer Gemeinde des Amtes hinsichtlich der Schulverhältnisse ist insoweit nicht auszumachen. Dies gilt auch für die Einkaufsmöglichkeiten. Neben einiger Bäckerei -und Schlachtereibetriebe in einigen Gemeinden sowie größerer Nahversorger in den Gemeinden Heist, Holm und Moorrege müssen die Einwohner zur Erledigung größerer Einkäufe bzw. spezieller Einkäufe in die umliegenden Städte fahren. Ähnlich ist es hinsichtlich der ärztlichen Versorgung. Es befindet sich in mehreren Gemeinden eine hausärztliche Arztpraxis sowie Zahnärzte. Für alle weiteren ärztlichen Dienstleistungen müssen die Einwohner des Amtsbezirkes in die umliegenden Städte fahren. Angesichts dieser Gegebenheiten muss man davon ausgehen, dass keine Gemeinde im Amtsgebiet einen wesentlichen Schwerpunkt bildet.

Für den Amtssitz sind die Wege- und Verkehrsverhältnisse ausschlaggebend, denn die Verwaltung muss für alle EinwohnerInnen gut erreichbar sein. Der künftige Verwaltungssitz in Heist erfüllt diese Maßstäbe. Er liegt direkt an der B431 und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen, zumal sich direkt vor dem neuen Verwaltungssitz eine Bushaltestelle befindet.

Für das Innenministerium gilt immer zunächst der Grundsatz, dass die Verwaltung am Amtssitz zu führen ist. Diese befindet sich aufgrund freiwilliger Entscheidung des Amtsausschusses künftig in Heist. Es liegen keine ausschlaggebenden Anhaltspunkte dafür vor, den Amtssitz in Moorrege zu belassen bzw. in einer anderen Gemeinde festzulegen. Nach der bisherigen Entscheidungspraxis führt die Verlegung der Verwaltung eines Amtes grundsätzlich zu einer Verlegung des Amtssitzes. Es gibt hier wohl keine Anhaltspunkte, um von dieser Praxis abzuweichen. Zu beachten ist dabei auch, dass davon auszugehen ist, dass der Amtsausschuss und die Ausschüsse des Amtsausschusses künftig ihre Sitzungen im neuen Amtshaus in Heist abhalten werden.

Wie bereits erwähnt, hat das Ministerium vor seiner Entscheidung die Gemeindevertretungen und den Kreistag „anzuhören“. Eine Anhörung bedeutet die Verpflichtung zur Kenntnisnahme der geäußerten Argumente, nicht jedoch deren zwingende Übernahme in die Entscheidung. Das Innenministerium macht sich somit ein Bild über die Auffassungen der einzelnen Gremien. Zur Vorbereitung der Entscheidung des Ministeriums über den Sitz des Amtes legt nach § 6 der Durchführungsverordnung zur Amtsordnung der Landrat folgende Unterlagen vor:

1. die Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Amtsausschüsse der betroffenen Gemeinden sowie Auszüge aus den Sitzungsniederschriften,

2. den Beschluss des Kreistages sowie einen Auszug aus der Sitzungsniederschrift,
3. einen Bericht zu den örtlichen Verhältnissen, im Besonderen den Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnissen, den kirchlichen, kulturellen und geschichtlichen Beziehungen sowie zu den finanziellen Auswirkungen.

Auch bereits bei der Änderung des Namens des Amtes hatte der Landrat diese Unterlagen vorzulegen, so dass grundsätzlich auf die vorliegenden Berichte verwiesen werden kann.

**Finanzierung:** -/-

**Fördermittel durch Dritte:** -/-

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Neuendeich ist der Auffassung, dass die Gemeinde Heist als künftiger Ort der Verwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein auch Sitz des Amtes werden soll. Gegen diese Entscheidung sprechen seitens der Gemeindevertretung keine Gründe, die dem Sinn und Zweck der Amtsordnung widersprechen. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein wird gebeten, entsprechend so zu entscheiden.

---

Pliquet



## Gemeinde Neuendeich

### Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 0438/2019/ND/BV**

|                                       |                   |
|---------------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Bauen und Liegenschaften | Datum: 15.08.2019 |
| Bearbeiter: Melanie Pein              | AZ:               |

| Beratungsfolge                                          | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|---------------------------------------------------------|------------|-----------------------|
| Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss der Gemeinde Neuendeich | 04.09.2019 | öffentlich            |

### **Änderung bzw. Neuaufstellung der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Schlickburg**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Es liegt eine mündliche Anfrage eines Anwohners der Straße Schlickburg vor, der sich gern erweitern möchte. Für diesen Bereich gilt die Satzung der Gemeinde Neuendeich über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Schlickburg (Außenbereichssatzung). In dieser Satzung sind Baugrenzen festgesetzt, die eine Erweiterung nicht ermöglichen.

In einem Gespräch zwischen einem Vertreter der Baugenehmigungsbehörde des Kreises Pinneberg, dem Bürgermeister und der Verwaltung wurde abgestimmt, dass die Baugrenzen entfernt werden können.

Hierfür ist die Änderung der Satzung notwendig. Es wurde hierfür ein Angebot vom Stadtplanungsbüro Elbberg in Hamburg angefordert, da dieses Planungsbüro bereits die bestehende Satzung erarbeitet hat. Laut dem beigefügten Angebot wird vorgeschlagen statt einer Änderung, die bestehende Satzung aufzuheben und eine neue Außenbereichssatzung zu erlassen, um den Aufwand, mit zwei Satzungen arbeiten zu müssen, zu vermeiden.

Das Verfahren für die Änderung oder Neuaufstellung einer Satzung ist bzgl. der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und der Behörden und auch zeitlich gesehen identisch.

Für die Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden entstehen laut Angebot des Stadtplanungsbüros Elbberg Kosten in Höhe von 2.698,92 Euro.

#### **Finanzierung:**

Der Gemeinde Neuendeich entstehen durch die Änderung bzw. Neuaufstellung der Außenbereichssatzung „Schlickburg“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch Kosten in

Höhe von 2.698,92 Euro. Diese Kosten sind für das Haushaltsjahr 2019 nicht im Haushalt eingeplant.

**Fördermittel durch Dritte:**  
entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss der Gemeinde Neuendeich beschließt:

1. die Neuaufstellung/Änderung der Satzung der Gemeinde Neuendeich über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Schlickburg (Außenbereichssatzung)

Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden soll das Stadtplanungsbüro Elbberg aus Hamburg beauftragt werden.

---

Pliquet

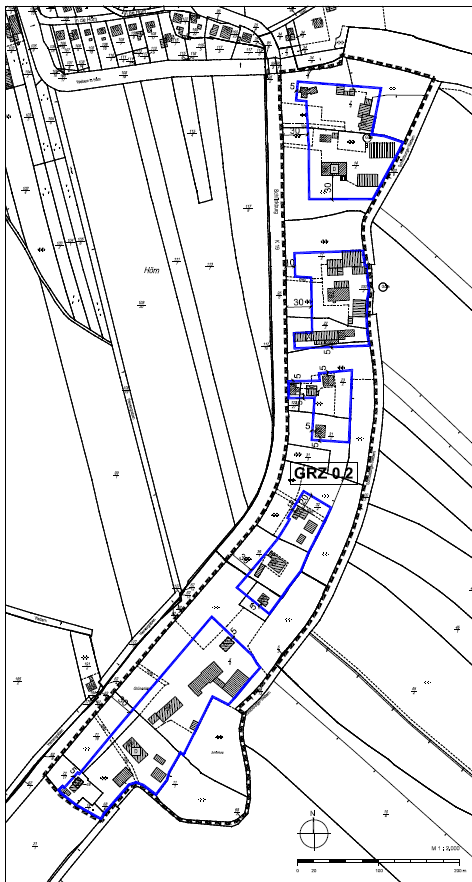
**Anlagen:**

Angebot des Stadtplanungsbüros Elbberg  
Aktuelle Fassung der Außenbereichssatzung

Gemeinde Neuendeich  
über  
Amt Geest und Marsch Südholstein  
Frau Melanie Pein  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

**Gemeinde Neuendeich**  
**Neuaufstellung / Änderung der Außenbereichssatzung Schlickburg**  
**nach § 35 Abs. 6 BauGB**

## Leistungsangebot und Honorarermittlung



Geltungsbereich der Satzung, ohne Maßstab

Hamburg, den 19.07.2019

## 0. Aufgabenstellung

Die Außenbereichssatzung Schlickburg aus dem Jahre 2010 soll geändert werden. Die Beschränkung von neuen Bauten auf bestimmte Gebiete innerhalb der Satzung soll aufgehoben werden. Um nicht mit zwei Satzungen arbeiten zu müssen, schlagen wir vor, die Satzung insgesamt neu aufzustellen und die bisherige Satzung aufzuheben.

Der vorgeschlagene Geltungsbereich ist auf der Titelseite dargestellt und kann im Verfahren noch geändert werden.

Die Leistungen teilen sich in folgende Leistungsbausteine auf:

1. Satzung mit Begründung,
2. Leistungen zur Verfahrensbetreuung.

## 1. Satzung mit Begründung

### 1.1. Leistungen Satzung

Die Satzung wird im Maßstab 1:1.000 mit Planzeichnung und ggfls. einigen wenigen textlichen Festsetzungen und Begründung erarbeitet. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt rund 13,1 ha.

### 1.2. Planungshonorar

Die Leistungen werden zum Pauschalhonorar nach veranschlagtem Stundenaufwand auf der Basis von Tagewerken angeboten. Dabei wird von folgenden Stundensätzen ausgegangen:

|                                                                              |                 |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Geschäftsführer / Leitende Angestellte:                                      | € 90,00 /Stunde |
| für technische Mitarbeiter (Dipl.-Ing., M.Sc.):                              | € 69,00 /Stunde |
| für techn. Zeichner und Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, B.Sc.: | € 56,00 /Stunde |
| für sonstige Hilfskräfte:                                                    | € 27,00 /Stunde |

Ein Tagewerk setzt sich zusammen aus 8 Arbeitsstunden zu einem gemittelten Stundensatz von netto **€ 67,50**. Daraus ergibt sich ein Tagessatz von netto **€ 540,00**.

Der Aufwand wird veranschlagt auf **4 Tagewerke**. Damit ergibt sich ein **Planungshonorar** von netto (4 x € 540,00=) **€ 2.160,00**.

## 2. Leistungen zur Verfahrensbetreuung

Zusätzlich zu den Grundleistungen sollen besondere Leistungen zur Verfahrensbetreuung erbracht werden. Im Wesentlichen wird es sich hierbei um die Erstellung von Sitzungsvorlagen für die politischen Gremien handeln. Voraussichtlich wird ein Abwägungsvorschlag nach der gemeinsamen Behördenbeteiligung / öffentlichen Auslegung erforderlich. Abwägungsvorschläge sind bis zu einem Aufwand von insgesamt 4 Stunden in den Grundleistungen enthalten. Der darüber hinausgehende Aufwand wird auf Basis der o.g. Stundensätze nach Aufwand abgerechnet. Dieser Ansatz ist für ein Normalverfahren voraussichtlich ausreichend. Bei Einwendungen von Nachbarn insbesondere mit Unterstützung von Rechtsanwälten kann der Aufwand aber auch wesentlich höher sein.

Alle Kopier- und Sachkosten gemäß Abschnitt 4. „Allgemeines / Nebenkosten“ sind in der allgemeinen Nebenkostenpauschale von 5 % enthalten, lediglich der Aufwand für Verschickungen von Mehrfachexemplaren z. B. zur Behördenbeteiligung (Kopierkosten, Anschreiben, Verteiler erstellen, Postversand, Einstellung in elektronische Beteiligungsverfahren) wird nach Aufwand auf Nachweis abgerechnet.

### **3. Allgemeines / Nebenkosten**

Grundlage des Angebots ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der z. Zt. geltenden Fassung vom 11.07.2013.

Die Grundleistungen zu den oben angebotenen Planungen enthalten die Teilnahme an insgesamt bis zu 1 Sitzung oder Termin (Sitzungen von politischen Gremien, Bürgerbeteiligungen, Abstimmungsgespräche mit dem Auftraggeber, beteiligten Behörden, Fachgutachtern, Grundeigentümern, Investoren, Nutzern, Rechtsanwälten u. ä.). Die Teilnahme an Sitzungen darüber hinaus wird als zusätzliche Leistung abgerechnet.

Werden zusätzliche oder besondere Leistungen erforderlich, so werden diese nach Zeitaufwand auf der Basis der o. g. Stundensätze abgerechnet. Bei Bedarf sind wir gern bereit, für Teilleistungen Pauschalangebote abzugeben. Zusätzliche und besondere Leistungen sind nur nach besonderer Beauftragung zu erbringen.

Zu den besonderen Leistungen zählen:

- Entwicklung von städtebaulichen Konzepten oder städtebaulichen Entwürfen sowie von Funktionsplänen.
- Entwicklung von sich grundsätzlich unterscheidenden B-Plan-Varianten.
- Entwicklung von Gestaltungsempfehlungen und Stellungnahmen zu Einzelvorhaben.
- Evtl. erforderliche Fachgutachten (z. B. Baugrundgutachten, Schallgutachten).
- Koordinieren von Planungsbeteiligten, Moderation von Planungsverfahren, Ausarbeiten von Leistungskatalogen für Leistungen Dritter, Mitwirken bei Vergabeverfahren für Leistungen Dritter (Einkauf von Angeboten, Vergabevorschläge), Prüfen und Bewerten von Leistungen Dritter.
- Sitzungsteilnahmen über die oben in den Grundleistungen eingeschlossenen Sitzungen hinaus, die nach Anlage 9 zur HOAI besondere Leistungen sind, dort Nr. 3.b (Vorabstimmung mit Projektbeteiligten und Fachbehörden) und Nr. 5.r (Teilnahme an Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung).
- Mitwirkung bei Grundstücksverhandlungen und bei der Gestaltung von Vertragsunterlagen, z.B. städtebaulichen Verträgen, Durchführungsverträgen (jedoch keine Rechtsberatung in Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes).
- Datenzusammenstellung und -aufbereitung für Präsentationen und Vorträge Dritter.
- Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten im Sinne von § 4b BauGB für Leistungen außerhalb des Bebauungsplans, die über die Grundleistungen hinausgehen (z. B. Versand der Planunterlagen für die Behördenbeteiligung, Erstellung von Sitzungsvorlagen, Bekanntmachungstexten oder Protokollen).
- Herstellung von Unterlagen zur Information der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der Bürger (Broschüren, Internetdarstellung der Pläne, Plakatierung im Stadtraum).

- Einsatz und zur Verfügung stellen von Tontechnik und Aufnahmegegeräten.
- Umarbeitung der Unterlagen in andere als beim Auftragnehmer vorliegende Datenformate, z. B. für die Darstellung in Geoinformationssystemen.
- Erstellung von Datenbanken und deren Anbindung an die Planzeichnung.
- Wesentliche Planänderungen und Wiederholung von Verfahrensschritten, die nicht durch den Auftragnehmer verursacht sind.
- Zusammenfassende Erklärung.
- Benachrichtigen von Bürgern und Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Abwägungs(zwischen)ergebnis.

**Nebenkosten und Auslagen** werden nach Erfahrungswerten und aus Gründen der Praktikabilität **pauschal mit 5 % des Nettohonorars zuzüglich Mehrwertsteuer** berechnet. Darin sind alle Aufwendungen wie Fahrtkosten, bürointerne Kopierkosten, Telefon und Porto enthalten, nicht jedoch Kosten für Kartenunterlagen und Luftbilder, sowie für Mehrfachexemplare der Planunterlagen für die Beteiligung der Bürger, Ausschüsse und der Träger öffentlicher Belange. Ebenfalls enthalten ist auf Wunsch die Übergabe der Planung in digitaler Form (Microsoft-Word- oder PDF-Dateien, Zeichnungen auch im Format DXF oder DWG für AutoCAD).

Zusätzlich wird die gesetzliche **Mehrwertsteuer** in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Der Auftragnehmer erhält auf Anforderung Abschlagszahlungen, die dem im Einzelnen nachzuweisenden erbrachten Leistungsstand entsprechen.

#### **Quellenangaben und Veröffentlichung**

Bilder und Texte aus anderen Werken werden von uns ordnungsgemäß zitiert und mit Quellenangaben versehen (Zitaterecht nach § 51 Urheberrechtsgesetz). Dies deckt auch eine Veröffentlichung unserer Werke ab, sofern dies nicht zu kommerziellen Zwecken geschieht und unser Werk im Ganzen veröffentlicht wird. Die isolierte Entnahme und Veröffentlichung einzelner Abbildungen oder Textzitate kann hingegen das Urheberrecht verletzen. Wir empfehlen in diesem Fall, die Rechtslage zu prüfen und sich gegebenenfalls mit dem Rechteinhaber in Verbindung zu setzen.

Abbildungen, Karten und Fremdpläne (z.B. aus durch den Auftraggeber beauftragten Gutachten) können wir daher nur in unsere Unterlagen übernehmen, wenn sie ordnungsgemäß zitiert und mit Quellenangaben versehen sind.

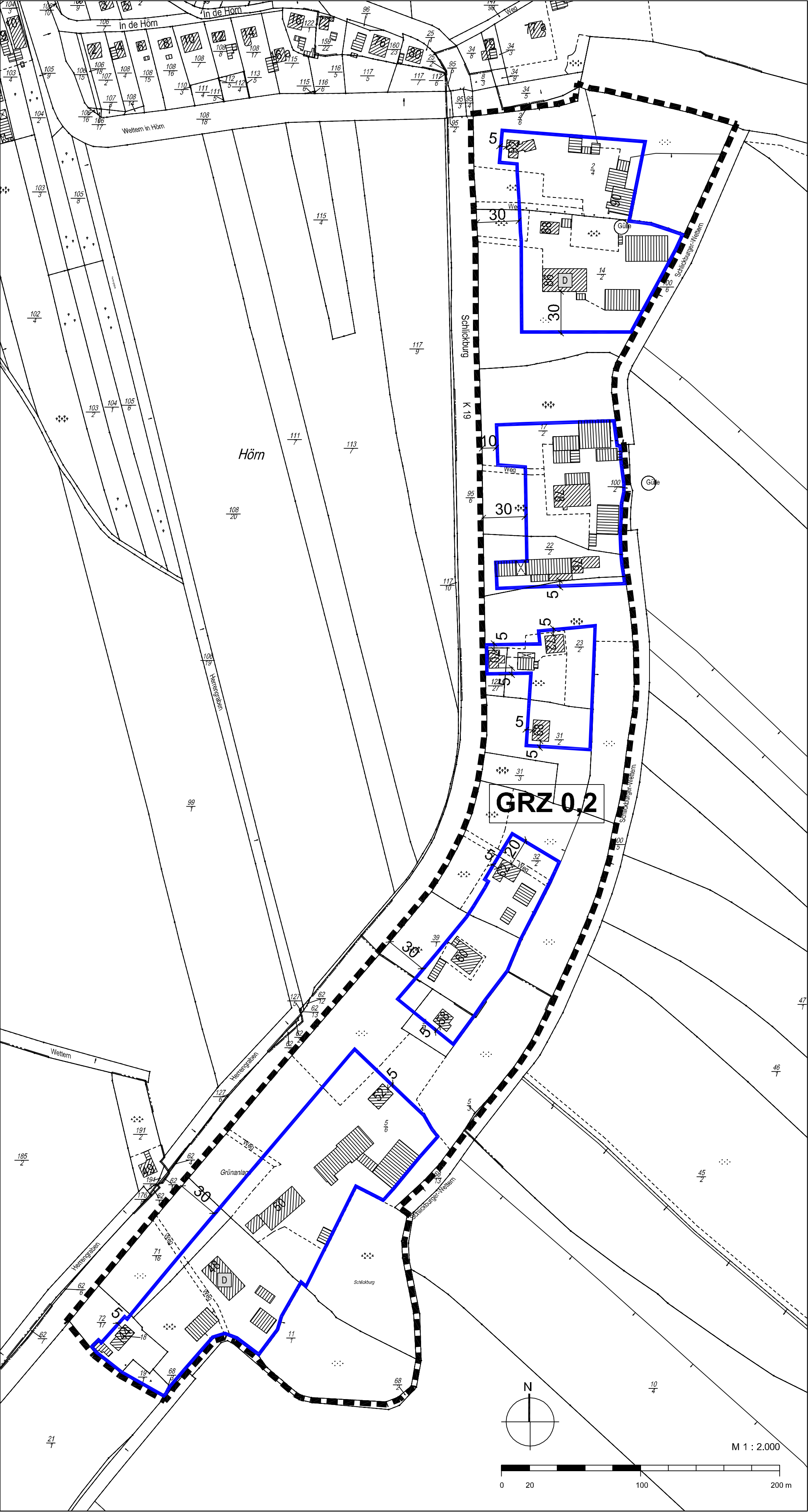
#### **Honorarübersicht**

|                                          |            |                 |
|------------------------------------------|------------|-----------------|
| Satzung mit Begründung                   | €          | 2.160,00        |
| + 5 % Nebenkosten von € 2.160,00         | + €        | 108,00          |
| Zwischensumme einschl. Nebenkosten netto | = €        | 2.268,00        |
| + 19 % Mehrwertsteuer                    | + €        | 430,92          |
| <b>Honorar brutto</b>                    | <b>= €</b> | <b>2.698,92</b> |

Mit freundlichen Grüßen

  
Gerd Kruse

Satzungsgebiet



Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Grenze für die Errichtung von Neubauten im Sinne des § 2
- GRZ 0,2

Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Zulässige Grundfläche ist der nach errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend

- Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von
- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
  - Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung,
  - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können,

- bei Überschreitungen mit geringfügigen Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens oder
- wenn die Einhaltung der Grenzen zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde, zugelassen werden.

- Kulturdenkmale gem. § 1 Denkmalschutzgesetz
- Bemaßung in m
- Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude
- Vorhandene Grundstücksgrenzen

Satzung der Gemeinde Neuendeich  
über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich  
nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Schlickburg (Außenbereichssatzung)

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.09.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich, der in der links stehenden Zeichnung festgesetzt ist. Die Zeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Vorhaben

- Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie
- einer Darstellung des Flächennutzungsplans über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
  - die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Zulässigkeitsbestimmung

- Die Errichtung von Neubauten ist nur in den in der Zeichnung blau umrandeten Flächen zulässig.
- Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,2.
- In Neubauten sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.
- Neubauten müssen sich in die Eigenart der näheren Umgebung einpassen.

Verfahrensvermerke

- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.04.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 19.04.2010 bis einschließlich 18.05.2010 in der Amtsverwaltung Moorreege während folgender Zeiten (Mo bis Fr 8-12 Uhr, Mo 14-16.30 Uhr und am 03.05.2010 14-18 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08.04.2010 durch Aushang in der Zeit vom 09.04.2010 bis 16.04.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 16.09.2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am 16.09.2010 beschlossen.

Gemeinde Neuendeich, den .....

Bürgermeisterin

- Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen:

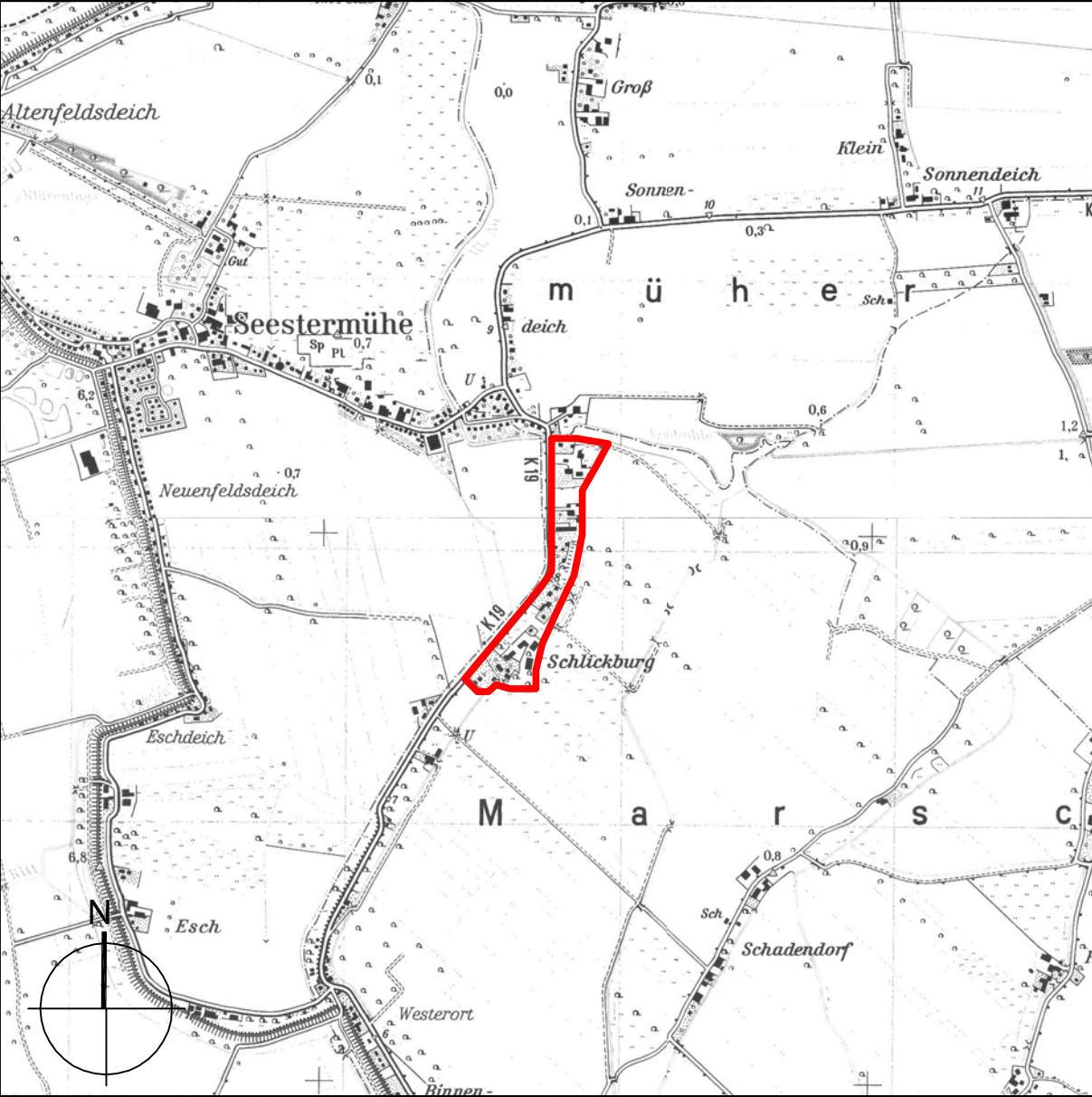
Gemeinde Neuendeich, den .....

Bürgermeisterin

- Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ..... (vom .....bis .....) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

Gemeinde Neuendeich, den .....

Bürgermeisterin



Übersichtsplan M 1 : 25.000

Satzung der Gemeinde Neuendeich  
über die erleichterte Zulässigkeit von  
Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB  
für das Gebiet Schlickburg (Außenbereichssatzung)



# Satzung der Gemeinde Neuendeich über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Schlickburg (Außenbereichssatzung)

**TOP Ö 7**

**Satzung der Gemeinde Neuendeich  
über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich  
nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Schlickburg (Außenbereichssatzung)**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.09.2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für den Bereich, der in der links stehenden Zeichnung festgesetzt ist. Die Zeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2 Vorhaben**

Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

**§ 3 Zulässigkeitsbestimmung**

- (1) Die Errichtung von Neubauten ist nur in den in der Zeichnung blau umrandeten Flächen zulässig.
- (2) Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,2.
- (3) In Neubauten sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.
- (4) Neubauten müssen sich in die Eigenart der näheren Umgebung einpassen.

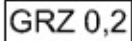
# Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Grenze für die Errichtung von Neubauten im Sinne des § 2



Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Zulässige Grundfläche ist der nach errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

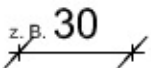
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können,

1. bei Überschreitungen mit geringfügigen Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens oder
2. wenn die Einhaltung der Grenzen zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde,

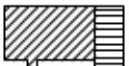
zugelassen werden.



Kulturdenkmale gem. § 1 Denkmalschutzgesetz



Bemaßung in m



Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude



Vorhandene Grundstücksgrenzen



## Gemeinde Neuendeich

### Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 0416/2018/ND/BV**

|                                       |                   |
|---------------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Bauen und Liegenschaften | Datum: 21.11.2018 |
| Bearbeiter: Stefan Rieger             | AZ:               |

| Beratungsfolge                | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------------------------|------------|-----------------------|
| Gemeindevertretung Neuendeich | 06.12.2018 | öffentlich            |

### Erweiterung des Aufgabenumfanges für den Bereich der Unterhaltung von gemeindlichen Rad- und Gehwegen

#### Sachverhalt:

Von einigen verbandsangehörigen Kommunen ist im Jahr 2006 als Anregung an den Wegeunterhaltungsverband (WuV) herangetragen worden, auch die Unterhaltung / Instandsetzung von gemeindlichen Rad- und Gehwegen in den Leistungsumfang des Verbandes mit aufzunehmen.

Mit diesem Thema hat sich dann der Verband in den nächsten 2 Jahren befasst.

Nach Aussage der Kommunalaufsicht des Kreises Pinneberg bedarf es für diesen Aufgabenumfang der Zustimmung aller verbandsangehörigen Gemeinden.

Die Aufnahme dieser Leistung ist dann an der Ablehnung einiger Gemeinden gescheitert. In der konstituierenden Verbandsversammlung Ende Juli 2018 ist diese Angelegenheit erneut thematisiert worden. Von Seiten des Verbandes wurde zugesichert, sich dieser Sache erneut anzunehmen.

Der WuV bittet durch die politischen Gremien prüfen zu lassen ob ein Interesse auf freiwilliger Basis für die Erweiterung des Aufgabenumfanges zur Unterhaltung von gemeindlichen Rad- und Gehwegen besteht.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Wenn es sich mit den Rad- und Gehwegen ebenso verhält wie mit den gemeindlichen Straßen, spricht aus Sicht der Verwaltung nichts dagegen. Die laufende Unterhaltung wird sowieso weiterhin durch das Amt für die Gemeinden durchgeführt / sichergestellt.

#### Finanzierung:

Kosteneinplanung und Sicherstellung im Haushalt 2019/ 2020

#### Fördermittel durch Dritte:

Keine

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gem. Neuendeich entscheidet sich für:

Variante 1: Die Unterhaltung von gemeindlichen Rad- und Gehwegen dem WuV zu übertragen.

Variante 2: : Die Unterhaltung von gemeindlichen Rad- und Gehwegen nicht an den WuV zu übertragen.

---

Reinhard Pliquet

**Anlagen:**

## Gemeinde Neuendeich

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0439/2019/ND/BV

|                         |                   |
|-------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Finanzen   | Datum: 21.08.2019 |
| Bearbeiter: Inka Backer | AZ: 960-226       |

| Beratungsfolge                          | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|-----------------------------------------|------------|-----------------------|
| Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich | 10.09.2019 | öffentlich            |
| Gemeindevertretung Neuendeich           | 25.09.2019 | öffentlich            |

### Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer ab 2020

#### Sachverhalt:

In der Gemeinde Neuendeich wurde die Hebesätze für die Grundsteuer A (unbebaute Grundstücke) und B (bebaute oder bebaubare Grundstücke) zum 1.1.2015 angepasst. Seinerzeit wurden die Hebesätze für die Grundsteuer A von 260 % auf 290 % und für die Grundsteuer B von 280 % auf 290 % erhöht.

Bei der Gewerbesteuer wurde der Hebesatz nicht verändert und beträgt seit 2006 unverändert 320 %.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Der Finanzausschuss Neuendeich hat in seiner Sitzung am 18. September 2018 bereits über eine Anpassung der Hebesätze ab 2019 beraten und beschlossen, von einer Anpassung abzusehen. Weiter wurde seinerzeit entschieden, in der vorletzten Sitzung 2019 erneut über eine Anpassung der Hebesätze ab 2020 zu beraten.

Der Haushaltserlass des Landes Schleswig-Holstein für das Jahr 2019 sah einen Nivellierungssatz für die Grundsteuer A und B von jeweils 332 % und für die Gewerbesteuer von 335 % vor. Der Haushaltserlass für das Jahr 2020 liegt noch nicht vor und wird frühestens Ende September 2019 erwartet. Daher kann zu den Nivellierungssätzen 2020 noch keine Aussage gemacht werden.

Für die Berechnung der vom Land Schleswig-Holstein zu leistenden Schlüsselzuweisungen wird das Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B und Gewerbesteuer) der Gemeinde Neuendeich vom 1.7. bis 30.6. zugrunde gelegt.

Ist dieses Aufkommen aufgrund eines niedrigeren Hebesatzes der Gemeinde geringer als das mögliche Ist-Aufkommen mit den Nivellierungssätzen, wird das **mögliche** Ist-Aufkommen für die weitere Berechnung zugrunde gelegt. Die jährliche Schlüsselzuweisung der Gemeinde Neuendeich würde dadurch geringer ausfallen.

Liegt der Hebesatz der Gemeinde dagegen über dem Nivellierungssatz steht die Mehreinnahme der Gemeinde zu, da für die Berechnung der Schlüsselzuweisung immer der Nivellierungssatz zugrunde gelegt wird.

Den beigefügten Anlagen kann entnommen werden, wie sich die Haushaltsansätze für die Realsteuern verändern könnten.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer ab 2020 anzupassen.

#### **Finanzierung:**

Die Haushaltsansätze für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer könnten entsprechend der beigefügten Anlage erhöht werden.

Weiter ist beispielhaft aufgeführt, mit welcher jährlichen Mehrbelastung ein Grundstückseigentümer bzw. Gewerbetreibender in etwa rechnen muss.

#### **Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Hebesätze ab 2020 wie folgt anzupassen:

##### **a)**

|               |                   |     |       |      |       |
|---------------|-------------------|-----|-------|------|-------|
| Grundsteuer A | von bisher 290 %. | auf | 332 % | bzw. | 335 % |
| Grundsteuer B | von bisher 290 %  | auf | 332 % | bzw. | 335 % |
| Gewerbesteuer | von bisher 320 %  | auf | 335 % | bzw. | 340 % |

oder

##### **b)**

Die Hebesätze ab 2020 für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer werden aufgrund des neuesten Haushaltserlasse auf die dort empfohlenen Nivellierungssätze angepasst.

---

Pliquet  
Bürgermeister

**Anlagen:** 2 Vergleichsberechnungen





Anpassung der Hebesätze  
Gemeinde Neuendeich  
auf **332 % / 335 %**

22.08.2019

| Steuerart                                                                                           | Hebesatz<br>aktuell | Meßbeträge<br>gesamt | derzeitige<br>Steuerein-<br>nahmen | Hebesatz<br>neu | Meßbeträge<br>gesamt                      | mögliche<br>Steuer-<br>einnahmen<br>ab 2020 | mögliche<br>jährliche<br>Mehr-<br>einnahme                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|----------------------|------------------------------------|-----------------|-------------------------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Grundsteuer A                                                                                       | <b>290%</b>         | 7.320,87 €           | 21.230,52 €                        | <b>332%</b>     | 7.320,87 €                                | 24.305,29 €                                 | 3.074,77 €                                                        |
| Grundsteuer B                                                                                       | <b>290%</b>         | 20.031,06 €          | 58.090,07 €                        | <b>332%</b>     | 20.031,06 €                               | 66.503,12 €                                 | 8.413,05 €                                                        |
| Gewerbesteuer                                                                                       | <b>320%</b>         | 11.466,45 €          | 36.692,64 €                        | <b>335%</b>     | 11.466,45 €                               | 38.412,61 €                                 | 1.719,97 €                                                        |
| Vergleichsberechnung einiger Grundstücke in Neuendeich für die Grundsteuer<br>und die Gewerbesteuer |                     |                      |                                    |                 |                                           |                                             |                                                                   |
| Messbetrag<br>des<br>Finanzamtes                                                                    | Hebesatz<br>aktuell | Steuer<br>bisher     | Hebesatz<br>neu                    | Steuer<br>neu   | jährliche<br>Mehrbelastung<br>des Bürgers | monatliche<br>Mehrbelastung<br>des Bürgers  | Steuerart                                                         |
| 101,54 €                                                                                            | <b>290%</b>         | 294,47 €             | <b>332%</b>                        | 337,11 €        | <b>42,65 €</b>                            | <b>3,55 €</b>                               | Land- und<br>forstwirtschaft-<br>liches Vermögen<br>Grundsteuer A |
| 59,51 €                                                                                             | <b>290%</b>         | 172,58 €             | <b>332%</b>                        | 197,57 €        | <b>24,99 €</b>                            | <b>2,08 €</b>                               | Land- und<br>forstwirtschaft-<br>liches Vermögen<br>Grundsteuer A |
| 96,25 €                                                                                             | <b>290%</b>         | 279,13 €             | <b>332%</b>                        | 319,55 €        | <b>40,43 €</b>                            | <b>3,37 €</b>                               | Bebautes<br>Grundstück seit<br>2000<br>Grundsteuer B              |
| 70,33 €                                                                                             | <b>290%</b>         | 203,96 €             | <b>332%</b>                        | 233,50 €        | <b>29,54 €</b>                            | <b>2,46 €</b>                               | Bebautes<br>Grundstück seit<br>1990<br>Grundsteuer B              |
| 164,10 €                                                                                            | <b>290%</b>         | 475,89 €             | <b>332%</b>                        | 544,81 €        | <b>68,92 €</b>                            | <b>5,74 €</b>                               | Bebautes<br>Grundstück seit<br>1976<br>Grundsteuer B              |
| 2.145,00 €                                                                                          | <b>320%</b>         | 6.864,00 €           | <b>335%</b>                        | 7.185,75 €      | <b>321,75 €</b>                           | <b>26,81 €</b>                              | Gewerbesteuer                                                     |
| 941,00 €                                                                                            | <b>320%</b>         | 3.011,20 €           | <b>335%</b>                        | 3.152,35 €      | <b>141,15 €</b>                           | <b>11,76 €</b>                              | Gewerbesteuer                                                     |

**Anpassung der Hebesätze  
Gemeinde Neuendeich  
auf 335 % / 340 %**

22.08.2019

| Steuerart                                                                                                   | Hebesatz<br>aktuell | Meßbeträge<br>gesamt | derzeitige<br>Steuerein-<br>nahmen | Hebesatz<br>neu | Meßbeträge<br>gesamt                      | mögliche<br>Steuer-<br>einnahmen<br>ab 2020 | mögliche<br>jährliche<br>Mehr-<br>einnahme                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|----------------------|------------------------------------|-----------------|-------------------------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Grundsteuer A                                                                                               | 290%                | 7.320,87 €           | 21.230,52 €                        | 335%            | 7.320,87 €                                | 24.524,91 €                                 | 3.294,39 €                                                        |
| Grundsteuer B                                                                                               | 290%                | 20.031,06 €          | 58.090,07 €                        | 335%            | 20.031,06 €                               | 67.104,05 €                                 | 9.013,98 €                                                        |
| Gewerbesteuer                                                                                               | 320%                | 11.466,45 €          | 36.692,64 €                        | 340%            | 11.466,45 €                               | 38.985,93 €                                 | 2.293,29 €                                                        |
| <b>Vergleichsberechnung einiger Grundstücke in Neuendeich für die Grundsteuer<br/>und die Gewerbesteuer</b> |                     |                      |                                    |                 |                                           |                                             |                                                                   |
| Messbetrag<br>des<br>Finanzamtes                                                                            | Hebesatz<br>aktuell | Steuer<br>bisher     | Hebesatz<br>neu                    | Steuer<br>neu   | jährliche<br>Mehrbelastung<br>des Bürgers | monatliche<br>Mehrbelastung<br>des Bürgers  | Steuerart                                                         |
| 101,54 €                                                                                                    | 290%                | 294,47 €             | 335%                               | 340,16 €        | 45,69 €                                   | 3,81 €                                      | Land- und<br>forstwirtschaft-<br>liches Vermögen<br>Grundsteuer A |
| 59,51 €                                                                                                     | 290%                | 172,58 €             | 335%                               | 199,36 €        | 26,78 €                                   | 2,23 €                                      | Land- und<br>forstwirtschaft-<br>liches Vermögen<br>Grundsteuer A |
| 96,25 €                                                                                                     | 290%                | 279,13 €             | 335%                               | 322,44 €        | 43,31 €                                   | 3,61 €                                      | Bebautes<br>Grundstück seit<br>2000<br>Grundsteuer B              |
| 70,33 €                                                                                                     | 290%                | 203,96 €             | 335%                               | 235,61 €        | 31,65 €                                   | 2,64 €                                      | Bebautes<br>Grundstück seit<br>1990<br>Grundsteuer B              |
| 164,10 €                                                                                                    | 290%                | 475,89 €             | 335%                               | 549,74 €        | 73,85 €                                   | 6,15 €                                      | Bebautes<br>Grundstück seit<br>1976<br>Grundsteuer B              |
| 2.145,00 €                                                                                                  | 320%                | 6.864,00 €           | 340%                               | 7.293,00 €      | 429,00 €                                  | 35,75 €                                     | Gewerbesteuer                                                     |
| 941,00 €                                                                                                    | 320%                | 3.011,20 €           | 340%                               | 3.199,40 €      | 188,20 €                                  | 15,68 €                                     | Gewerbesteuer                                                     |

## Gemeinde Neuendeich

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0437/2019/ND/BV

|                                  |                   |
|----------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Soziales und Kultur | Datum: 25.07.2019 |
| Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm | AZ:               |

| Beratungsfolge                                                              | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|-----------------------------------------------------------------------------|------------|-----------------------|
| Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren und Kultur der Gemeinde Neuendeich | 28.08.2019 | öffentlich            |
| Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich                                     | 10.09.2019 | öffentlich            |
| Gemeindevertretung Neuendeich                                               | 25.09.2019 | öffentlich            |

### Zuschussantrag vom Wendepunkt e.V. für das Jahr 2020

#### Sachverhalt:

Der Wendepunkt e.V. hat mit Schreiben vom 25.06.2019 (siehe Anlage) einen Antrag auf Zuschuss für das Jahr 2020 in Höhe von 215,00 Euro gestellt. Die Einzelheiten können dem Antrag entnommen werden.

In den vergangenen Jahren wurde ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 215,00 Euro geleistet.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

#### Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel müssten im Haushaltsplan 2020 eingeplant werden.

#### Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

#### Beschlussvorschlag:

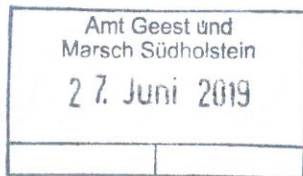
Der Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren und Kultur empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Wendepunkt e.V. für das Jahr 2020 einen Zuschuss in Höhe von 215,00 Euro zu gewähren.

---

Pliquet

**Anlagen:**

Antrag Wendepunkt e.V.



Wendepunkt e. V. • Hauptstelle • Gärtnerstr. 10-14 • 25335 Elmshorn

Gemeinde Neuendeich  
Herrn Bürgermeister  
Reinhard Pliquet  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

*Amt GMS  
u.d.B. um weitere  
Veranstaltungen  
(Vorlage Soz. A. ...)*

Wendepunkt e. V.  
Hauptstelle  
Gärtnerstraße 10-14  
25335 Elmshorn  
Fon 04121 / 47 57 3 - 0  
Fax 04121 / 47 57 3 - 16  
info@wendepunkt-ev.de  
www.wendepunkt-ev.de  
Ansprechpartner/in: Lempfert  
Durchwahl: - 11

25. Juni 2019

### Prävention gegen sexuellen Missbrauch - Zuschussantrag 2020

Sehr geehrter Herr Pliquet,

bereits seit vielen Jahren ist die Prävention sexuellen Missbrauchs in Ihrer Gemeinde fest verankert. Für Ihre Unterstützung, ohne die unsere Arbeit nicht möglich wäre, danken wir Ihnen herzlich!

Aktuell wird der Kinderschutz in Medien und Fachwelt stark diskutiert. Besondere Aufmerksamkeit findet der sexuelle Kindesmissbrauch. Vor diesem Hintergrund ist es uns ein Anliegen, unsere Präventionsarbeit noch breiter zu streuen.

Bisher haben Sie einen wertvollen Beitrag zur Durchführung von Unterrichtsprojekten, Elternabenden oder Fachgesprächen geleistet. Leider decken die zur Verfügung gestellten Mittel nicht die notwendigen Kosten, sodass wir immer wieder auf Spenden angewiesen sind. Allerdings ist es uns wichtig die Zielgruppe weiterhin zu erreichen und Präventionswissen kontinuierlich und langfristig zu verankern. Dafür haben wir uns ein anderes Format überlegt, mit dem wir unsere Präventionsarbeit zukünftig in Ihrer Gemeinde gestalten möchten.

Unsere Erfahrung zeigt, dass unter den Lehr- und Fachkräften ein hoher Bedarf an Informationen, die zu mehr Handlungssicherheit beitragen können, besteht. Wir planen, allen Lehrkräften sowie ErzieherInnen der Ländlichen Gemeinden im Kreis Pinneberg eine Informationsveranstaltung/einen Workshop anzubieten. Denn Präventionswissen ist ein wesentlicher Bestandteil in der Arbeit, sexuellem Kindesmissbrauch vorzubeugen.

Ziel des Workshops ist es,

- für das Thema zu sensibilisieren,
- mit Mythen aufzuräumen,
- zu mehr Handlungssicherheit beizutragen und
- zu einem klaren Standing zu ermutigen.

Dafür möchten wir Ihren Lehr- und Fachkräften im Rahmen des Workshops Informationen zu sexuellem Missbrauch vermitteln sowie konkrete Maßnahmen der Prävention vorstellen, die in Schule und Kita umsetzbar sind. Damit leisten Sie einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz!

b.w.

**Respektvoll und gewaltfrei in Erziehung, Partnerschaft und Sexualität**

Für diese Arbeit sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen. Wir möchten Sie daher bitten, uns mit einem Beitrag in Höhe von

**215,00 €**

zu unterstützen. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung!

Zur weiteren Information finden Sie beiliegend unseren aktuellen Tätigkeitsbericht.  
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Jacobsen  
Geschäftsführer

## Gemeinde Neuendeich

## Haushalt

Vorlage Nr.: 0436/2019/ND/HH

|                          |                   |
|--------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Finanzen    | Datum: 17.07.2019 |
| Bearbeiter: Heike Ramcke | AZ: 03/903-760/19 |
|                          | 1. Nachtrag       |

| Beratungsfolge                          | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|-----------------------------------------|------------|-----------------------|
| Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich | 10.09.2019 | öffentlich            |
| Gemeindevertretung Neuendeich           | 25.09.2019 | öffentlich            |

**1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2019****Sachverhalt:**

In dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden die Ansätze des Ursprunghaushaltes an die mittlerweile eingetretenen Veränderungen bzw. zu erwartenden Entwicklungen angepasst.

Durch die Veränderungen vergrößert sich das Volumen des Gesamthaushaltes von bisher 926.600 € um 10.300 € auf jetzt 936.900 €. Die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt erhöhen sich jeweils um 4.700 €, die des Vermögenshaushaltes um je 5.600 €

**Stellungnahme der Verwaltung:**

-entfällt-

**Finanzierung:**

Aufgrund der Veränderungen des 1. Nachtragshaushaltes kann der Allgemeinen Rücklage statt einer geplanten Zuführung in Höhe von 32.200 € nur Betrag von 1.200 € zugeführt werden. Der Bestand der Allgemeinen Rücklage beträgt dann 169.634,51 €.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuendeich sowie den 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 zu beschließen.

-----  
Pliquet

**Anlage:** 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuendeich für das Haushaltsjahr 2 0 1 9

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.9.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|           |                               | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge |                         |
|-----------|-------------------------------|-----------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
|           |                               |           |               | gegenüber bisher                                                            | nunmehr festgesetzt auf |
|           |                               | EUR       | EUR           | EUR                                                                         | EUR                     |
| <b>1.</b> | <b>im Verwaltungshaushalt</b> |           |               |                                                                             |                         |
|           | die Einnahmen                 | 4.700     | 0             | 851.900                                                                     | 856.600                 |
|           | die Ausgaben                  | 16.900    | 12.200        | 851.900                                                                     | 856.600                 |
| <b>2.</b> | <b>im Vermögenshaushalt</b>   |           |               |                                                                             |                         |
|           | die Einnahmen                 | 5.600     | 0             | 74.700                                                                      | 80.300                  |
|           | die Ausgaben                  | 36.600    | 31.000        | 74.700                                                                      | 80.300                  |

Neuendeich, den 26.9.2019

Gemeinde Neuendeich

Bürgermeister

